

Liestal, 20. Dezember 2022/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/377</b>
Postulat	von Stefan Degen
Titel:	<b>Schadenersatz bei Schaffung von Standortnachteilen</b>
Antrag	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, die Schadloshaltung betroffener Unternehmen und Liegenschaftseigentümer nach Eingriffen in die Verkehrssituation durch die Gemeinden zu prüfen. Die rechtlichen Grundlagen betreffend Entschädigung Privater für Schäden, welche aufgrund von Vorkehrungen von Kanton und Gemeinden entstanden sind, finden sich in allgemeiner Weise in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV BL; [SGS 100](#)) sowie im Speziellen im Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden vom 24. April 2008 (Haftungsgesetz; [SGS 105](#)), im Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG; [SGS 400](#)) und im Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Enteignungsgesetz; [SGS 410](#)).

Das Haftungsgesetz regelt in erster Linie die Haftung des Kantons und der Gemeinden für Schäden, welche durch ihre Mitarbeitenden in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten Dritten rechtswidrig verursacht werden (§ 3 Absatz 1 Haftungsgesetz, § 13 Absatz 1 KV BL). Zentrales Element dieser Haftung ist somit die Widerrechtlichkeit der Handlung. Wenn eine Gemeinde eine autofreie Zentrumszone einführt, tut sie dies in der Regel auf dem Weg eines politischen Prozesses und im Rahmen von funktionellen Verkehrsanordnungen. Betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können sich sowohl auf dem politischen Weg als auch auf dem Rechtsweg gegen solche Verkehrsanordnungen wehren. Werden die juristischen Vorgaben hinsichtlich des Erlasses solcher Verkehrsanordnungen eingehalten, so ist von einem *rechtmässigen* und nicht von einem *rechtswidrigen* Handeln des Staates auszugehen. Eine Haftung nach § 3 Absatz 1 Haftungsgesetz fällt somit in diesen Fällen nicht in Betracht. Das Haftungsgesetz regelt in zweiter Linie die Haftung des Kantons und der Gemeinden für Schäden, welche durch ihre Mitarbeitenden in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten rechtmässig verursacht werden, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen (§ 6 Absatz 1 Haftungsgesetz, § 13 Absatz 2 KV BL). Der Zweck der Bestimmung ist es, stossende Ergebnisse zu verhindern (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2007/082](#) vom 17. April 2007, S. 31); die Regelung ist dementsprechend streng auszulegen. Für Schäden Dritter, welche aus einer rechtmässigen Eigentumsbeschränkung entstehen, ist das Enteignungsrecht als *lex specialis* einschlägig.

Das Enteignungsrecht regelt den Entzug einer unbeweglichen oder beweglichen Sache im Rahmen der sogenannten formellen Enteignung. Die formelle Enteignung ist stets entschädigungspflichtig (§ 46 Absatz 1 Enteignungsgesetz; § 13 Absatz 4 Variante 1 KV BL). Der Erlass funktioneller Verkehrsanordnungen entzieht in der Regel den Privaten kein Eigentum, weshalb keine Entschädigungspflicht aufgrund formeller Enteignung in Betracht fällt. Das Enteignungsrecht regelt allerdings auch Fälle, in welchen dem Privaten das Eigentum nicht entzogen wird, sondern lediglich seine Befugnisse zur Nutzung desselben durch das öffentliche Recht beschränkt werden (§ 78

Absatz 1 RBG; § 13 Absatz 4 Variante 2 KV BL). Nur erhebliche Eigentumsbeschränkungen, also solche von derart besonderer Intensität, dass sie einer formellen Enteignung gleichkommen, sind entschädigungspflichtig (sogenannte materielle Enteignung). Eigentumsbeschränkungen unter dieser Schwelle sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Dabei sind selbst massive Nutzungsbeschränkungen regelmässig nicht als besonders schwer zu betrachten, falls auf den betroffenen Liegenschaften noch eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich sinnvolle und gute Nutzung möglich bleibt. Die Eigentumsgarantie gewährleistet insbesondere nicht, dass ein Grundstück dauernd bestmöglich ausgenutzt werden kann (BGE [123 II 481](#) E. 6.d). Ob funktionelle Verkehrsanordnungen eine materielle Enteignung oder eine entschädigungslose Eigentumsbeschränkung darstellen ist im Einzelfall zu betrachten. Ein Anspruch auf ungehinderte Zufahrt zu einem Grundstück lässt sich allerdings weder aus der Eigentumsgarantie noch aus der Wirtschaftsfreiheit ableiten, zumal den Anstössern öffentlicher Strassen kein besseres Recht zusteht als jedem anderen Strassenbenützer (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 24. Januar 1996, VPB 60.82, E. 5; ROGER M. MEIER, Verkehrsberuhigungsmassnahmen nach dem Recht des Bundes und des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1989, S. 135; TOBIAS JAAG, Verkehrsberuhigung im Rechtsstaat, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1986, S. 308 f.). Dem Regierungsrat sind nach einer ersten, summarischen Abklärung, keine Fälle bekannt, in welchen nach dem Erlass einer funktionellen Verkehrsanordnung eine materielle Enteignung bejaht worden wäre.

Der durch das Postulat gezogene Schluss, funktionelle Verkehrsanordnungen führten automatisch zu finanziellen Einbussen des Gewerbes und Wertminderungen der Grundstücke sowie der anstossenden Unternehmen, ist zumindest zu hinterfragen. So wurde in zwei Studien im Auftrag des Tiefbauamtes der Stadt Zürich kein positiver Einfluss der Erschliessung für den Individualverkehr und der Anzahl Parkplätze auf die Wertschöpfung in publikumsorientierten Branchen nachgewiesen (vgl. PETER MARTI, Wirtschaftliche Bedeutung von Parkplätzen in der Stadt Zürich, Schlussbericht von Metron Verkehrsplanung AG; DANIEL SUTTER ET AL., Wertschöpfung und Verkehr, Schlussbericht von Infrac Forschung und Beratung). Ohnehin würde jedoch eine generelle Entschädigungspflicht von Kanton und/oder Gemeinden für funktionelle Verkehrsanordnungen dem Einzelfall nicht genügend Rechnung tragen. So ist ein Möbelhaus regelmässig ganz anders von Verkehrsbeschränkungen betroffen als ein Bekleidungsgeschäft oder ein Restaurationsbetrieb. Es ist nicht Sache des Regierungsrats, die diesbezüglichen Abklärungen betreffend Ansprüche aus materieller Enteignung, welche ein Privater im entsprechenden Verfahren geltend zu machen und zu beweisen hätte, zu tätigen oder in generell-abstrakter Weise festzulegen.